

Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen an Landeslehrer zu Darlehen zur Schaffung, zum Erwerb oder zur Sanierung von Wohnraum

§ 1 Allgemeines

Das Land Vorarlberg gewährt Landeslehrern zur Schaffung, zum Erwerb oder für Sanierungen von Eigenheimen bzw Eigentumswohnungen Zuschüsse zu einem bei einem österreichischen Kreditinstitut aufgenommenen Darlehen.

§ 2 Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagstelle stehen.
- (2) Der Einsatz der Landesmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.
- (3) Auf die Gewährung dieser Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Das Dienstverhältnis zum Land muss unbefristet und vor der Antragstellung mindestens ein Jahr ununterbrochen aufrecht gewesen sein.
- (2) Teilzeitbeschäftigten Lehrern mit einem Beschäftigungsausmaß von weniger als 50 Prozent sowie Lehrern im Mutterschafts-, Karenz-, und Sonderurlaub kann kein Zuschuss gewährt werden.
- (3) Wenn der (Ehe-) Partner im öffentlichen Dienst (Bund, Land, Gemeinde) beschäftigt ist und dort ein Dienstgeberdarlehen oder einen gleichartigen Zuschuss erhält, so wird kein Zuschuss gewährt. Ein und dasselbe Vorhaben wird nur einmal gefördert (Objektförderung).
- (4) Der Landeslehrer oder der Ehepartner des Landeslehrers muss Allein- oder Miteigentümer an dem zu fördernden Objekt bzw der Eigentumswohnung (mindestens zur Hälfte) sein oder durch den Erwerb des zu fördernden Objektes bzw der Eigentumswohnung werden.
- (5) Sanierungen können nur gefördert werden, wenn der Gesamtaufwand über € 80.000,-- liegt.

(6) Es wird nur die Schaffung/Sanierung von Wohnraum im Bundesland Vorarlberg gefördert, wenn hierfür ein Darlehen bei einem österreichischen Kreditinstitut in Höhe von mindestens € 8.000,-- (oder Gegenwert in Fremdwährung) und einer Laufzeit von mindestens zehn Jahren aufgenommen wird. Dabei darf es sich nicht um Wohnbauförderungs- oder Althausanierungsdarlehen handeln, welche vom Land gewährt oder mit Mitteln des Landes gefördert werden.

(7) Zuschüsse zu einem neuerlichen Darlehen können nur gewährt werden, wenn

- a) das zuvor geförderte Darlehen vollständig zurückbezahlt ist und
- b) seit der letzten Darlehensgewährung bzw Zusicherung eines Zuschusses mindestens 15 Jahre verstrichen sind.

§ 4 Ansuchen

(1) Förderungen dürfen nur auf Grund schriftlicher Ansuchen gewährt werden. Den Ansuchen müssen beim Erwerb eines Eigenheimes Originalrechnungen über geleistete Zahlungen in Höhe von € 8.000,-- sowie entweder Grundbuchsauszug, Baubescheid und bewilligte Baupläne, Kaufvertrag bzw Vorvertrag oder das Zusicherungsschreiben der Wohnbauförderung beigelegt sein.

(2) Das schriftliche Ansuchen ist bei Errichtung eines Eigenheimes nach Erteilung der Baubewilligung, bei Kauf einer Wohnung oder eines Eigenheimes nach Abschluss des Kaufvertrages und bei Sanierung nach Vorliegen von Originalrechnungen über € 80.000,-- zu stellen. Sechs Monate nach Erteilung der Benützungsbewilligung, Bezug der Wohnung bzw Abschluss der Sanierung kann kein Ansuchen mehr eingereicht werden.

(3) Der Förderungswerber ist zu verpflichten, im Förderungsansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen.

§ 5 Förderungszusage

(1) Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten. Gleichzeitig mit dem Zusicherungsschreiben erhält der Antragsteller ein Formular in welchem sich das Kreditinstitut verpflichtet die Höhe und die Laufzeit des Darlehens sowie eine Rückzahlung vor Ablauf von zehn Jahren bekannt zu geben.

(2) In der Förderungszusage ist auszubedingen, dass

- a) das aufgenommene Darlehen bei einem österreichischen Kreditinstitut eine Höhe von mindestens € 8.000,-- (Gegenwert in Fremdwährung) und eine Laufzeit von mindestens zehn Jahren ausweist;
- b) das Formular mit der Bestätigung des Kreditinstitut vollständig ausgefüllt und unterfertigt an das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Schule, zurückgesendet wird;

- c) Geldzuwendungen zurückzuzahlen sind wenn die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Antragstellers erlangt wurde;
- d) der Zuschuss zu einem Darlehen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist sofort einzustellen und ein zu Unrecht bezogener Zuschuss zurückzufordern ist, wenn
 1. das Dienstverhältnis des Anspruchsberechtigten zum Land endet,
 2. das der Zuschussgewährung zugrundeliegende Darlehen vor Ablauf von zehn Jahren zurückbezahlt wird,
 3. der Zuschussempfänger gegenüber dem darlehensgewährenden Kreditinstitut keine Zins- oder Tilgungszahlen mehr leistet,
 4. über das Vermögen des Förderungswerbers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder der Konkurs mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet wurde.
 5. der mit dem Zuschuss gestützte Wohnraum in Exekution (Zwangsversteigerung oder Zwangspfand) gezogen wird,
 6. das geförderte Objekt vom Zuschussempfänger nicht selbst bezogen oder während der Laufzeit des Zuschusses (zehn Jahre) nicht mehr bewohnt wird.

(3) Zuschüsse, welche gemäß Abs. 2 lit c zurückbezahlt werden müssen, sind vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. I §1 Abs. 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig zu verzinsen. Bei Rückzahlungen gemäß Abs. 2 lit d sind die Zinsen ab dem Zeitpunkt der widmungswidrigen Verwendung bis zum Rückzahlungstermin zu berechnen.

§ 6

Förderungshöhe und -auszahlung

Der Zuschuss beträgt € 3.000,-- und wird in zehn gleich bleibenden Jahresraten à € 300,-- ausbezahlt. Die Auszahlung des jährlichen Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Bestätigung durch das Kreditinstitut im Wege der Gehaltsauszahlung auf das Gehaltskonto des Antragstellers (= Darlehensnehmer) bei einem Kreditinstitut. Der Zuschuss zu jenen Darlehen, die vom 1.11. - 30.4. aufgenommen werden, wird am 1. (Landeslehrer) bzw am 15. (Vertragslehrern) Juni jeden Jahres ausbezahlt; der Zuschuss zu jenen Darlehen, die vom 1.5. - 31.10. aufgenommen werden, wird am 1. (Landeslehrer) bzw am 15. (Vertragslehrer) Dezember jeden Jahres ausbezahlt.

§ 7

Kennzeichnung von Unterlagen

Die für die Gewährung der Förderung vorgelegten Originalrechnungen und sonstigen Originalunterlagen sind in geeigneter Weise (zB mittels einer Stampiglie) zu kennzeichnen um unzulässigen Mehrfachförderungen entgegenzuwirken.

§ 8 Förderungsevidenz

Die von der Abteilung Ila-Schule gewährten Förderungen sind zentral zu erfassen.

§ 9 Kontrolle

- (1) Förderungen sind von der Schulabteilung auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.
- (2) Die Kontrolldichte solcher stichprobenartiger Kontrollen hat sich nach dem Gefahrenpotenzial einer missbräuchlichen Förderungsverwendung sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu richten und ist zu dokumentieren.
- (3) Der Abs 1 und 2 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

§ 10 Förderungsmissbrauch

Der Förderungswerber ist in der Förderungszusage darauf hinzuweisen, dass sich derjenige, der eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht. Die für die Gewährung von Förderungen zuständigen Abteilungen und Dienststellen sind gemäß § 84 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Staatsanwaltschaft oder eine Sicherheitsbehörde verpflichtet.

§ 11 Verwendung von Begriffen

Soweit in dieser Richtlinie personenbezogene Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft. Für jene Fälle, denen noch bis 31.12.2002 eine Förderungszusage erteilt wurde, gelten die bisherigen Richtlinien für die Gewährung von Zinszuschüssen zu einem Darlehen vom 2.5.1995.